



Reglement über die Spezial- finanzierung „Breitbandnetz“ der Gemeinde Pontresina

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. August 2018
und rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt

Präambel Gestützt auf das Allgemeine Fondsgesetz der Gemeinde Pontresina vom 27. August 2018, rückwirkend in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2018, wird das nachfolgende Fondsreglement erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Titel und Klasse ¹ Die Führung des Fonds erfolgt unter dem Titel „Breitbandnetz“ im Eigenkapital.
² Es handelt sich um eine Spezialfinanzierung.

Art. 2

Allgemeiner Zweck ¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt in der Hauptsache die Infrastrukturförderung zum Aufbau, zum Unterhalt und zur Erneuerung eines Breitbandnetzes für nahezu alle ständig bewohnten oder geschäftlich genutzten bebauten Liegenschaften innerhalb der Bauzone von Pontresina.
² Nicht bezweckt werden der vollständige Betrieb und die Vermarktung des Breitbandnetzes (Netzwerklayer 2 und höher).

Art. 3

Beispiele Unter den allgemeinen Zweck fallen namentlich beispielhaft folgende Tatbestände:

- (Anteilige) Erstellung, Unterhalt und Erneuerung von für den Verwendungszweck erstellten und genutzten resp. genutzten Tief- und Hochbauten.
- Anmietung von Leerrohren oder Durchleitungsrechten/Nutzungsrechten.
- Darkfibreservices.
- Vermietung oder Verpachtung von Infrastruktur für den Betrieb des Breitbandnetzes.
- Einmalige Abgeltung von dinglichen Rechten für den Verwendungszweck.

II. Mitteläufnung

Art. 4

Anfangsdotation ¹ Die Spezialfinanzierung verfügt über keine Anfangsdotation.
² Bewilligte Kredite der Gemeinde zur Erstellung des Breitbandnetzes sind Fondsfremdkapital.

Art. 5

Mitteläufnung ¹ Die Mitteläufnung erfolgt durch Miet- und Pachteinnahmen welche aufgrund der Infrastrukturnutzung entstehen.
² Nutzt die politische Gemeinde Pontresina die Breitbandinfrastruktur für die Erfüllung ihrer öffentlichen und privatrechtlichen Aufgaben neben dem Fondszweck, so hat sie den Fonds marktgerecht zu entschädigen.

III. Mittelverwendung

Art. 6

Es können Beiträge für den Zweck gemäss Artikel 2 verwendet werden. Beiträge

Art. 7

Für die Mittelverwendung ist die kreditrechtliche Bewilligung notwendig. Bedingungen

Art. 8

Die Ausgabekompetenz richtet sich gemäss der Gemeindeverfassung resp. dem allgemeinen Fondsgesetz. Ausgabenkompetenz

Art. 9

Für die Mittelverwendung gelten folgende organisatorische Bestimmungen: Organisatorische Bestimmungen
- Allgemeine Visumsbestimmungen der Politischen Gemeinde Pontresina.

VI. Verzinsung

Art. 10

Die Fondsmittel und Fondsschulden werden verzinst. Verzinsung

VII. Auflösung

Art. 11

¹ Der Fonds ist nicht befristet. Auflösung

² Die Ersteinrichtung erfolgt per 1.1.2018.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. August 2018.

Pontresina, 27. August 2018

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber